

28.10.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 77 vom 22. September 2010
der Abgeordneten Harald Giebels und Olaf Lehne CDU
Drucksache 15/230

Verharmlosung des Drogenkonsums in Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 77 mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Magazin „Focus“ berichtet in seiner Ausgabe vom 13. September 2010, dass Justizminister Thomas Kutschaty MdL die sog. Eigenbedarfsgrenzen (§ 31a BtMG) für Haschisch und Marihuana wieder von 6 g auf 10 g angehoben und für harte Drogen wie Heroin, Kokain und Amphetamin wieder eingeführt und auf 6 g festgelegt hat.

Gegen die neue Drogenpolitik laufen nicht nur Wissenschaftler, Suchtberater und Gesundheitsexperten, Jugendrichter und Mitarbeiter der Jugendhilfe Sturm. Auch die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Bund Deutscher Kriminalbeamter haben erklärt, dass die Polizei in der Anhebung der Eigenbedarfsgrenze ein falsches Signal sieht. Beispielsweise erklärt der Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen, Erich Rettinhaus, in einer Pressemitteilung vom 11. August 2010: „Das ist ein völlig falsches Signal. [...] Das Ganze führt zu einer Verharmlosung bei den Jugendlichen, Drogen werden salonfähig gemacht und die Zahl der Einsteiger zum Drogenkonsumenten würde sich erhöhen.“

Justizminister Kutschaty begründet die Erhöhung bzw. Wiedereinführung der Eigenbedarfsgrenzen damit, dass die 2007 von CDU und FDP eingeführten strengen Grenzen zu einer Kriminalisierung von Gelegenheitskonsumenten geführt hat. Insbesondere bei jungen Leuten, die „mal“ aus reiner Neugier eine Droge „ausprobieren“, sei Strafverfolgung kein probates Mittel (vgl. RP-Online, Artikel „Rot-Grün erleichtert Drogenbesitz“ vom 05.08.2010).

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 belegt dagegen, dass die strengeren Grenzen in den letzten Jahren positive Effekte hatten. So ist die Zahl der Rauschgiftdelikte von 2008 bis

Datum des Originals: 25.10.2010/Ausgegeben: 29.10.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2009 um 1,7 Prozent gesunken. Unter Berücksichtigung der einzelnen Drogenarten zeigte sich, dass nicht nur bei Cannabis, sondern auch im Bereich der harten Drogen wie Heroin, Kokain und Amphetamine, Erfolge erzielt werden konnten (vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2009, Seite 9).

Vorbemerkung der Landesregierung

Anders als in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage dargestellt, ist eine Änderung der Richtlinien zur Anwendung des § 31a Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes noch nicht erfolgt. Auch beträgt die vorgesehene Eigenbedarfsgrenze für Heroin, Kokain und Amphetamin - entsprechend der bis September 2007 geltenden Regelung - nicht 6 Gramm, sondern 0,5 Gramm.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2010 einen Rückgang der registrierten Rauschgiftdelikte nicht, wie in der Kleinen Anfrage dargestellt, um 1,7 Prozent, sondern um 7,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf. Der Rückgang bei den so genannten Konsumentendelikten betrug 4,3 Prozent. Speziell bei Rauschgiftdelikten mit Cannabis-Produkten fiel der Rückgang mit 2,5 Prozent gegenüber allen anderen Drogenarten am geringsten aus.

1. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Erhöhung der Eigenbedarfsgrenzen nach § 31a BtMG zugrunde?

Die Höhe der Eigenbedarfsgrenze ist keine von der Wissenschaft zu beantwortende Frage, sondern eine gesundheits- und kriminalpolitische Entscheidung.

2. Sind der Landesregierung Studien bekannt, die einen Zusammenhang zwischen der Höhe der Eigenbedarfsgrenzen und der Zahl der Erstkonsumenten sehen?

Das Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat in einer Studie von 2006 zum Thema Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis die Anwendung des § 31a Betäubungsmittelgesetz und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte untersucht. Es stellte dabei fest, dass „ein abschließendes Urteil über die Auswirkungen der unterschiedlichen Strafverfolgungspraxen auf Höhe und Ausmaß des Drogenkonsums aufgrund methodologischer und vor allem empirisch-statistischer Gründe durch die vorliegende Untersuchung nicht getroffen werden“ kann.

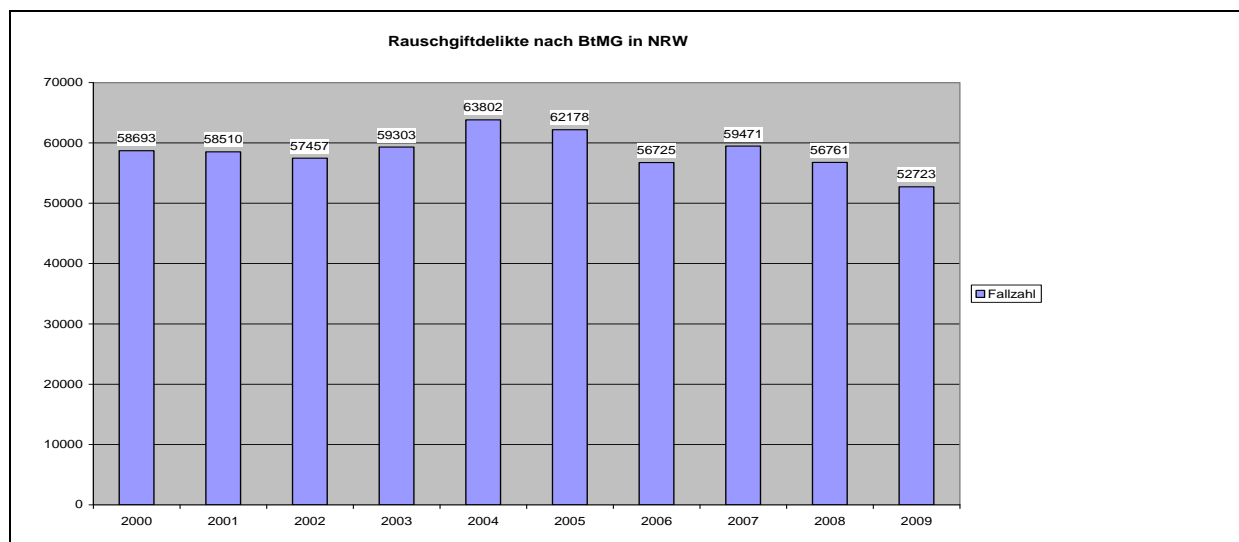
An anderer Stelle dieser Studie wird ausgeführt, dass „selbst die zwischen den Staaten der Europäischen Union bestehenden erheblichen Unterschiede in der Gesetzgebung und Drogenpolitik letztlich von sozialen und wirtschaftlichen Faktoren aufgewogen werden können, die den Drogengebrauch direkt oder zumindest indirekt entweder hemmen oder fördern. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist es eher unwahrscheinlich, dass den weitaus weniger signifikanten Unterschieden in der Strafverfolgungspraxis der deutschen Bundesländer ein erheblicher und direkter Einfluss auf den Konsum illegaler Drogen zukommt.“

3. Welche wissenschaftlichen Belege liegen der Landesregierung vor, die beweisen, dass durch Erhöhung der Eigenbedarfsgrenzen die Zahl an Drogendelikten abnimmt?

Die Erhöhung der Eigenbedarfsgrenze beeinflusst für sich genommen nicht die Zahl der nach dem Betäubungsmittelgesetz tatbestandsmäßigen Delikte, sondern die Reaktion darauf.

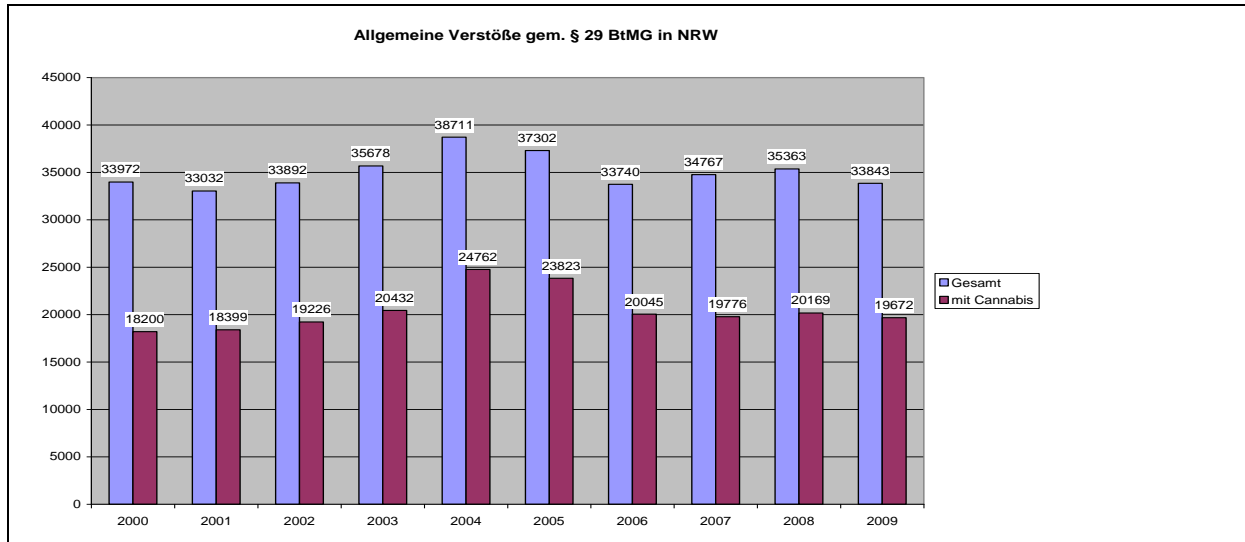
4. Welchen Zusammenhang sieht die Landesregierung zwischen der in den vergangenen Jahren zurückgegangenen Zahl der Drogendelikte und den 2007 festgelegten Eigenbedarfsgrenzen?

Die Entwicklung der Rauschgiftdelikte in Nordrhein-Westfalen in einem 10-Jahresvergleich zeigt zunächst nach einem Anstieg einen bereits im Jahr 2005 einsetzenden deutlichen Rückgang, der nur im Jahr 2007 durch einen Anstieg unterbrochen wurde. Der weitere Rückgang von 2007 bis 2009 fiel weniger deutlich aus als der bereits vorher eingetretene Rückgang in den Jahren 2004 bis 2006. Der Rückgang der Rauschgiftdelikte war insoweit eine bereits deutlich vor der Neufassung der Richtlinien für die Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG im Jahr 2007 eingetretene Entwicklung (zu vgl. Grafik 1). Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen weist in seinem Lagebild Rauschgift 2009 darauf hin, dass Zolldienststellen in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Fallzahlen nicht an die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet haben und damit zum statistischen Rückgang der Fälle beigetragen haben.



Grafik 1; Quelle: Lagebild Rauschgiftkriminalität 2009 - Landeskriminalamt NRW

Die Fallzahlen der so genannten Konsumentendelikte (allgemeine Verstöße gem. § 29 des Betäubungsmittelgesetzes), bei denen allein eine Anwendung des § 31a Absatz 1 dieser Vorschrift in Betracht kommt, weisen hingegen einen vergleichbaren Rückgang für die Jahre 2007 bis 2009 nicht auf (zu vgl. Grafik 2)



Grafik 2; Quelle: Lagebild Rauschgift 2009 - Landeskriminalamt NRW

Ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen der in den vergangenen Jahren zurückgegangenen Zahl der Drogendelikte und den 2007 modifizierten Eigenbedarfsgrenzen besteht daher nicht.

Der Anteil der Verfahrenseinstellungen in Relation zur Gesamtheit der Verfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist dagegen seit dem Inkrafttreten der verschärften Richtlinien zur Anwendung von § 31a des Betäubungsmittelgesetzes zum 1. Oktober 2007 drastisch zurückgegangen. Betrug der Anteil im Jahr 2006 noch 24 Prozent, so sank er bis zum Jahr 2009 auf 15,9 Prozent ab. Demgegenüber stieg die Zahl der Verurteilungen Erwachsener - für Jugendliche und Heranwachsende liegen keine validen Zahlen vor - sprunghaft an. Von 2007 auf 2009 fand eine Steigerung um 20,3 Prozent statt.

Diese Sanktionsentwicklung - Rückgang der Verfahrenseinstellungen, Zunahme der Verurteilungen - stellt eine Form der von § 31a des Betäubungsmittelgesetzes nicht gewünschten Kriminalisierung dar. Dem soll mit der geplanten Neuregelung entgegengewirkt werden.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr, bereits bei einem Erstkontakt mit so genannten harten Drogen (Heroin, Kokain, Amphetamin) abhängig zu werden?

Es besteht heute fachlicher Konsens, dass das Risiko einer Suchterkrankung durch das Zusammenwirken verschiedener personen-, umwelt- sowie suchtmittelbezogener Faktoren beeinflusst wird. Die Droge selbst bildet dabei nur einen Faktor in dem multifaktoriellen Bedingungsgefüge einer Suchtentstehung. Ausreichende Erkenntnisse über den Umfang des Einflusses einzelner Risikofaktoren und die Wirkmechanismen liegen derzeit nicht vor, so dass die Gefährdungslage durch den erstmaligen Konsum harter Drogen (beim Zusammentreffen mit den weiteren genannten Wirkfaktoren) nicht hinreichend verlässlich beurteilt werden kann.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Entstehung und der Verlauf einer Suchterkrankung nicht auf eine einzige Ursache zurückzuführen ist. Dementsprechend steht die Sucht- und Drogenpolitik in Nordrhein-Westfalen unter dem Leitmotiv „Sucht hat immer eine Geschichte“.